

S a t z u n g des GZV Nienburg von 1883

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen: **„Geflügelzuchtverein von 1883 Nienburg und Umgebung“** – im folgenden „Verein“ genannt- . Er wurde am 10. März 1883 gegründet.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nienburg/Weser eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden; sein Vereinsgebiet erstreckt sich auf die Stadt Nienburg/ Weser und Umgebung.

Der Verein ist Mitglied im Kreisverband Nienburger Rassegeflügelzüchter und im Landesverband Hannoversche Rassegeflügelzüchter e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er arbeitet auf ideeller Grundlage zur Förderung der Rassegeflügelzucht als Freizeitbeschäftigung im Rahmen des Naturschutzes. Der Verein enthält sich jeglicher politischer und religiöser Betätigung.

Die Tätigkeit der Vereinsorgane ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; Auslagen werden erstattet.

Die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke geschieht insbesondere durch:

1. Förderung und Überwachung des Tierschutzes auf örtlicher und überörtlicher Ebene durch Förderung und Beratung von jedermann, insbesondere der Vereinsmitglieder.
2. Mitwirkung bei der Tierseuchenbekämpfung und beim Umweltschutz. Die Mitglieder verpflichten sich, entsprechende Bestimmungen zu beachten und ihre Tiere in deren Sinne ordnungsgemäß zu betreuen.
3. Wahrung und Förderung des Artenschutzes und der Arten- und Rassereinheit. Förderung der Rassevielfalt und der artgerechten Haltung von Rasse- und Ziergeflügel.
4. Aufklärung und Unterrichtung der Jugend über die natürlichen Lebensbedingungen und Verhaltensweisen von Tieren am Beispiel des Rassegeflügels.
Ermöglichung der Teilnahme und Mitwirkung der Jugendlichen an örtlichen und überörtlichen Jugendveranstaltungen zur sinnvollen Freizeitgestaltung.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Zur Erreichung dieser Zwecke und Ziele widmet sich der Verein insbesondere

1. Der Beratung und Aufklärung seiner Mitglieder und der Allgemeinheit über sachgemäße und artgerechte Haltungsmethoden des Rasse- und Ziergeflügels, um die Schönheitswerte und Leistungsfähigkeit im Rahmen des Artenschutzes und des geltenden Standards zu erhalten
2. Werbung für die Rasse- und Ziergeflügelzucht in der Öffentlichkeit durch mindestens möglichst jährlich eine Geflügelausstellung nach einheitlichen Richtlinien und durch andere Veranstaltungen, um die Verbreitung von Erkenntnissen über die Rasse- und Ziergeflügelzucht zu fördern.
3. Gewährleistung der einheitlichen Kennzeichnung des Geflügels mit dem gesetzlich geschützten Bundesring (BR)
4. Unterstützung der aktiven Züchter bei der Anschaffung und Verbesserung ihres Zuchtmaterials und bei Beschickung von Ausstellungen.

§ 4 Mitgliedschaft (Erwerb)

Mitglied des Vereins können alle in oder außerhalb des Vereinsgebietes ansässigen rechtsfähigen natürlichen Personen werden, die Geflügelzüchter sind oder die Geflügelzucht im Rahmen dieser Satzung fördern wollen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag, mit dem die Satzung anerkannt wird, sowie die Entscheidung einer nachfolgenden Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder sind beitragspflichtig; die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Beschluß des Vorstandes besonders verdiente Mitglieder und Personen ernannt werden.

§ 5 Mitgliedschaft (Verlust)

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. auf Grund einer Austrittserklärung, die bis zum 30. September des jeweiligen Geschäftsjahres schriftlich abzugeben ist und zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam wird
3. durch Streichungsbeschluss des Vorstandes auf Grund einer zweijährigen Verletzung der Pflicht zur Beitragszahlung
4. durch Ausschluss aus dem Verein, durch eine ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung.
Dem Betroffenen ist zuvor ein Recht zur Verteidigung auf der betreffenden Versammlung zu gewähren.
Der Ausschluss kann wegen satzungswidriger oder strafbarer Handlungen

oder vereinsschädigenden Verhaltens im Sinne der Ehrengerichtsordnung des BDRG erfolgen.

Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich per Einschreiben mit Begründung mitzuteilen.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft entfällt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. diese Satzung und alle satzungsgemäßen Beschlüsse und Vorschriften, insbesondere die festgesetzten Beiträge für jedes Geschäftsjahr im voraus ohne besondere Aufforderung zu zahlen.
Bei einem Rückstand der Verbindlichkeiten jeder Art ruhen alle Rechte eines Mitgliedes.
2. dem Verein die zur Durchführung des Satzungszweckes geforderten Auskünfte unverzüglich und vollständig zu erteilen und eine Veränderung des Wohnsitzes umgehend mitzuteilen.
3. Sofern sie aktive Züchter sind, Rassetiere zu züchten, diese stets in vorbildlichem Zustand zu halten und damit zur Förderung des züchterischen Wettbewerbs Ausstellungen für Rassegeflügel zu beschicken.

§ 7

Vereinsorgane (Tätigkeit)

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung (JHV)
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der geschäftsführende Vorstand
1. Barauslagen, auch infolge vorstandsseitiger Aufträge, sind zu erstatten.
 2. Verdienstaussfälle können auf Grund vorherigen Antrags bei entsprechenden Nachweisen durch Vorstandsbeschluss erstattet werden.
 3. Sachausgaben aus besonderen Anlässen (Geburtstag, Tod, usw.) können in Einzelfällen gewährt werden.
 4. Ausnahmen zu Ziff. 1-3 sind auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes zulässig.

§ 8 **Vereinsorgane (Beschlussfassung)**

Die Vereinsorgane entscheiden, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher (relativer) Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Abstimmungen in personellen Angelegenheiten und Wahlen erfolgen bei Vorliegen mehrerer Vorschläge geheim, soweit durch das jeweilige Organ nichts anderes bestimmt wird.

Falls eine Entscheidung dem Mitglied eines Organs einen materiellen Vor- oder Nachteil bringen kann, darf es bei der Entscheidung und deren Beratung nicht anwesend sein.

§ 9 **Jahreshauptversammlung**

Oberstes Vereinsorgan ist die Jahreshauptversammlung (JHV), die mindestens einmal jährlich ordentlich einzuberufen ist.
Außerordentliche JHV werden einberufen

- a) durch Beschluss der JHV
- b) durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes
- c) auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder, der schriftlich mit Begründung unter Stellung bestimmter Anträge beim Vorsitzenden einzureichen und dem binnen zwei Monaten Folge zu leisten ist.

Jede JHV ist spätestens mit dreiwöchiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist im Falle ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Zu den JHV sind Gäste zugelassen.

§ 10 **Rechte der JHV**

Die JHV hat folgende ausschließliche Rechte:

1. Auflösung des Vereins und Änderung der Satzung mit Dreiviertel-Mehrheit.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes der Funktionsträger und der Jahresabrechnung und der Vermögensbilanz.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Wahlen der Vorstandsmitglieder für jeweils vier Jahre.
5. Wahl zweier Kassenprüfer und eines Ersatzprüfers.
6. Festlegung der Beitragssätze.

§ 11

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sollen regelmäßig einberufen werden. Sie dienen der Durchführung der in § 2 und § 3 bezeichneten Zwecke und Aufgaben. Im übrigen stehen ihnen die in dieser Satzung ausdrücklich eingeräumten Rechte zu.

§ 12 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. dem jeweiligen Ausstellungsleiter

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem stellvertretenden Schriftführer
2. dem stellvertretenden Kassenwart
3. dem Jugendleiter
4. dem Materialverwalter
5. dem Zuchtwart

Die Amtsdauer beträgt jeweils 4 Jahre. Ausnahme hiervon ist das Amt des Ausstellungsleiters. Seine Amtszeit beschränkt sich auf die jeweilige Ausstellungssaison. Er wird von der JHV benannt.

§ 13 Rechte des Vorstandes

Der Vorstand erfüllt sämtliche dem Verein satzungsgemäß obliegenden Aufgaben, soweit nicht die JHV zuständig ist.

Der Vorsitzende hat Vorstandssitzungen nach freiem Ermessen oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern einzuberufen.

Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

Der geschäftsführende Vorstand ist treuhändlerisch Inhaber des Vereinsvermögens und verwaltet dieses selbstständig.

Er hat insbesondere folgende Rechte:

1. Vorbereitung von Angelegenheiten, die der JHV vorbehalten sind.
2. Berufung von Ausschüssen und Einsatz von Vorstandsmitgliedern zu bestimmten satzungsgemäßen Aufgaben.
3. Vornahme von Ehrungen unter Beachtung von § 7 Ziff. 3.

§ 14

Haftung und Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schriftführer in der Weise, dass jeweils mindestens zwei von ihnen gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Haftung des Vereins nach außen ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Im Fall einer sich erheblich auswirkenden Verhinderung oder bei schweren Verfehlungen eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, das Vorstandsmitglied – längstens bis zur nächsten JHV – zu beurlauben, und wenn nötig, durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen.

§ 15

Aufgaben der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder

1. Der Vorsitzende hat auf die Erfüllung sämtlicher dem Vorstand obliegenden Pflichten zu achten; er hat auch die ordnungsgemäße Durchführung der JHV, MV und der Vorstandssitzungen zu gewährleisten und für eine reibungslose Zusammenarbeit und notwendige Information der Vorstandsmitglieder zu sorgen sowie die erforderliche Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und der Verbände, deren Mitglied der Verein ist, vorzubereiten.
2. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall. Er ist vom Vorsitzenden zu informieren, so dass er dieser Aufgabe stets nachkommen kann.
3. Der Schriftführer erstellt über den Verlauf der JHV und MV und Vorstandssitzungen sowie über alle Beschlüsse Niederschriften in festen Büchern (Protokollbüchern) und führt insoweit die Anwesenheitslisten. Die Niederschriften sind bei der nächsten JHV, MV und Vorstandssitzung zwecks Genehmigung zu verlesen. Im übrigen erledigt der Schriftführer den ihm übertragenen Schriftverkehr.
4. Der Kassenwart obliegt die technische Abwicklung aller finanziellen Vorgänge, wie pünktlicher Einzug der Beiträge und aller Forderungen des Vereins und Abführung von Beiträgen an die Verbände. Über alle Geldbewegungen sind Belege abzuheften und ist ebenso wie über Forderungen und sonstige Verpflichtungen laufend Buch zu führen.

Das Vereinsvermögen ist unbar vereinseigenen Konten aufzubewahren; Barmittel sind nur geringfügig vorzuhalten, soweit sie infolge aktuellen Bedarfs nötig sind.

Der Kassenwart hat den Kassenprüfern rechtzeitig und vollständig Gelegenheit zu geben, alle Kassenangelegenheiten in rechnerischer und sachlicher Hinsicht zu prüfen.

Er hat in der JHV den Kassenbericht zu geben und auch eine Vermögensbilanz vorzulegen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Schlussbestimmungen

Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt etwaiges Vermögen anteilig der gemeinnützigen Körperschaft zu, deren Mitglied der Verein ist, nämlich in erster Linie dem Kreisverband Nienburger Rassegeflügelzüchter und dem Landesverband Hannoverscher Rassegeflügelzüchter e.V..

Die Satzung wurde in der JHV am _____ beschlossen und tritt am nachfolgenden Tage, dem _____ in Kraft.

Nienburg/ Weser, den _____

Unterschriften